

FUSIONSVERTRAG

ZWISCHEN:

der Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV), **CM-AM SICAV**, einer Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in 4 rue Gaillon – 75002 PARIS, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer 879 479 491, im Folgenden als die „**SICAV**“ bezeichnet, vertreten durch Claire BOURGEOIS, CEO,

handelnd für den Teilfonds „**CM-AM CASH**“, nachstehend als der „**aufgenommene Teilfonds**“ bezeichnet,

einerseits

UND

CREDIT MUTUEL ASSET MANAGEMENT, eine von der AMF unter der Nr. GP 97-138 zugelassene Portfoliomanagementgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3.871.680 EUR und eingetragenem Sitz in 4 rue Gaillon, 75002 PARIS, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer B 388 555 021, im Folgenden als die „**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet, vertreten durch Christophe VACCA GOYA, stellvertretender Generaldirektor, der hierzu ordnungsgemäß ermächtigt ist,

handelnd für den aufzulegenden Investmentfonds „**CM-AM CASH ISR**“, im Folgenden als der „**aufnehmende FCP**“ bezeichnet,

andererseits.

ERKLÄRUNG

Die SICAV hat auf der Sitzung des Verwaltungsrats vom 18.10.2021 zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, den aufgenommenen Teilfonds in einen FCP umzuwandeln und folglich die Fusion durch Aufnahme des aufgenommenen Teilfonds in den aufnehmenden FCP vorzunehmen, indem alle Wertpapiere des aufgenommenen Teilfonds in den aufnehmenden FCP eingebracht werden.

Die Fusion wird gemäß den Bestimmungen für Fusionen in Artikel 212-34 und Artikel 411-44 ff. des allgemeinen Reglements der Autorité des Marchés Financiers (AMF) und der Anweisung Nr. 2011-19 durchgeführt.

GRUND FÜR DIE FUSION

Durch die Einbringung der Wertpapiere des aufgenommenen Teilfonds in den zu gründenden aufnehmenden FCP wandelt die SICAV den aufgenommenen Teilfonds der SICAV in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft in einen FCP um.

Ziel dieser Transaktion ist es, dem aufgenommenen Teilfonds Autonomie zu verleihen, da er nicht mehr an die Führung der SICAV „CM-AM SICAV“ gebunden ist.

Die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds werden Anteilhaber eines FCP. Der FCP ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds. Da der FCP keine Rechtspersönlichkeit hat, kann künftig nur die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Inhaber des OGAW handeln und ihre ausschließlichen Interessen verteidigen. Infolge dieser Transaktion werden die Zeichner des aufgenommenen Teilfonds ihre Eigenschaft als Aktionäre verlieren, die ihnen ein Stimmrecht bei Hauptversammlungen und die Teilnahme an der Geschäftsführung der SICAV ermöglichte.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde der vorliegende Einbringungsvertrag aufgesetzt, demzufolge die SICAV das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten des aufgenommenen

Teilfonds in den aufnehmenden FCP einbringt. Diese Transaktion führt zu einer Verringerung des Gesellschaftskapitals der SICAV, wobei das Nettovermögen der SICAV um das Nettovermögen des aufgenommenen Teilfonds verringert wird, ohne dass dies zur Auflösung der SICAV führt, denn die SICAV behält Vermögenswerte anderer Teilfonds, die fortbestehen.

Im Gegenzug übernimmt der aufnehmende FCP die gesamten Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds der SICAV und teilt ihm Anteile zu, die als Gegenleistung für die geleistete Einlage ausgegeben werden, wobei der Wert dieser Anteile dem Wert des vom aufgenommenen Teilfonds der SICAV eingebrachten Nettovermögens entspricht.

I. Merkmale von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

1) Rechtliche Merkmale:

Der aufgenommene Teilfonds der SICAV und der aufnehmende FCP sind OGAW, die unter die Anweisung Nr. 2011-19 fallen.

2) Sonstige Merkmale:

Der aufnehmende FCP und der aufgenommene Teilfonds der SICAV haben die BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL als Depotbank.

Der aufgenommene Teilfonds der SICAV und der aufnehmende FCP haben ein ähnliches Anlageziel, eine ähnliche Anlagestrategie und eine ähnliche Zusammensetzung des Vermögens.

Der aufgenommene Fonds hat jedoch das SRI-Siegel erhalten, sein qualitativer nicht-finanzieller Filter erfüllt also die Anforderungen des französischen SRI-Siegels. Außerdem wird es ihm nicht erlaubt sein, in Kreditderivate zu investieren: Credit Default Swaps (CDS), Credit Linked Notes oder sonstige ähnliche Produkte

Der aufnehmende FCP und der aufgenommene Teilfonds der SICAV richten sich abhängig von den Anteilsklassen an die gleichen Kategorien von Zeichnern.

Der aufnehmende FCP und der aufgenommene Teilfonds der SICAV sind abhängig von den Anteilsklassen thesaurierende OGAs bzw. schütten ausschüttungsfähige Beträge aus.

Die Gebühren und Kosten des aufgenommenen Teilfonds der SICAV sind derzeit wie folgt, sie werden entsprechend auch für den aufnehmenden FCP gelten:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Bei Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2: n.z.

Betriebs- und Verwaltungskosten

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Berechnungsgrundlage	Satz			
1	Finanzverwaltungskosten und nicht die Verwaltungsgesellschaft betreffende Verwaltungskosten	Nettovermögen	Anteilsklassen IC und ID: max. 0,50 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse ES: max. 0,15 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse RC: max. 0,65 % inkl. aller Steuern und Abgaben	Anteilsklasse RC 2: max. 0,70 % inkl. aller Steuern und Abgaben
2	Transaktionsgebühren Verwaltungsgesellschaft: 100 %	Abzug von jeder Transaktion	n.z.			

3	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren	Nettovermögen	Anteilsklassen IC, ID, ES, RC und RC 2 40 % inkl. aller Steuern und Abgaben der über dem thesaurierten €STR hinausgehenden Wertentwicklung nach Abzug der festen Verwaltungskosten, selbst wenn diese Wertentwicklung negativ ist
---	---	---------------	--

**Außergewöhnliche Kosten in Verbindung mit der Beitreibung von Forderungen für Rechnung des OGAW oder mit dem Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts können zu den diesem berechneten und oben angegebenen wiederkehrenden Kosten hinzukommen.*

II. Bedingungen der Transaktion:

- 1) Die Grundlagen und Bedingungen dieser Fusion werden auf der Grundlage des vom Abschlussprüfer bestätigten Portfolios und des Nettovermögens des aufgenommenen Teilfonds der SICAV unter Berücksichtigung der Auflegung des aufnehmenden FCP durch Einbringung des gesamten Vermögens in den letzteren bestimmt.
- 2) Die Bewertungen, die zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses dienen, werden am 18.02.2022 vorgenommen.

Vorbehaltlich des normalen Funktionierens der Finanzmärkte, ansonsten ab dem Tag, an dem die Notierungen wieder aufgenommen werden, wird die Fusion durch Einbringung des gesamten Vermögens des aufgenommenen Teilfonds der SICAV in den aufnehmenden FCP auf den 18.02.2022 festgelegt.

VOR DIESEM HINTERGRUND WIRD DIE FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

ARTIKEL 1 - EINLAGEN

1.1 Einlagen - Bezeichnung - Bewertung

Um die Fusion des aufgenommenen Teilfonds der SICAV und des aufnehmenden FCP durch Aufnahme des ersteren in letzteren zu vollziehen, bringt der aufgenommene Teilfonds der SICAV unter den für solche Angelegenheiten üblichen und rechtlichen Garantien sein gesamtes Vermögen, das alle seine Vermögenswerte, Rechte und Wertpapiere umfasst, ohne Ausnahme oder Vorbehalt in den aufnehmenden FCP ein.

Die Vermögenswerte, die Gegenstand der Einbringung sind, umfassen ein Wertpapierportfolio sowie verschiedene andere Posten, die nach den üblichen Methoden bewertet werden, die im Prospekt des aufgenommenen Teilfonds und in der Satzung der SICAV angegeben sind.

1.2 Datum des Inkrafttretens

Der aufnehmende FCP wird das gesamte Vermögen des aufgenommenen Teilfonds der SICAV am Tag der endgültigen Durchführung der Fusion, d. h. am 18.02.2022, erwerben.

1.3 Auflösung des aufgenommenen Teilfonds der SICAV

Allein aufgrund der endgültigen Durchführung der Fusion, die Gegenstand dieses Vertrags ist, und am Tag dieser Fusion wird der aufgenommene Teilfonds der SICAV automatisch vorzeitig aufgelöst.

Die Auflösung des Teilfonds führt nicht zur Liquidation der SICAV, sondern zu einer Verringerung des Gesellschaftskapitals der SICAV, wobei das Nettovermögen der SICAV um das Nettovermögen des aufgenommenen Teilfonds verringert wird,

ARTIKEL 2 - GEBÜHREN - BEDINGUNGEN - VERGÜTUNG

2.1 Auflagen und Bedingungen

Die in Artikel 1 genannten Einlagen werden unter den üblichen und rechtlichen Bedingungen und Auflagen für derartige Angelegenheiten und insbesondere unter den folgenden Auflagen und Bedingungen gewährt und angenommen:

- Der aufnehmende FCP übernimmt die eingebrachten Rechte und Vermögenswerte in dem Zustand, in dem sie sich bei seinem Eintritt in den Genuss der Rechte befinden, und verzichtet ab sofort auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den einbringenden Organismus, den aufgenommenen Teilfonds, aus welchem Grund auch immer, wie z. B. Insolvenz der Schuldner.
- Der aufnehmende FCP trägt und bezahlt ab dem Tag der Durchführung der Fusion alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Mieten, Versicherungsprämien und -beiträge und generell alle gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Lasten, die auf den eingebrachten Vermögenswerten lasten oder lasten werden und die mit ihrem Eigentum verbunden sind.
- Ab dem Datum der Durchführung der Fusion muss der aufnehmende FCP alle Verpflichtungen erfüllen, die von der SICAV für den aufgenommenen Teilfonds eingegangen wurden.

Der aufnehmende FCP tritt in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus den oben genannten Verpflichtungen ergeben, die von der SICAV für den aufgenommenen Teilfonds eingegangen wurden, ohne Rückgriff auf die genannte SICAV.

2.2 Übernahme von Verbindlichkeiten

In Abweichung von Artikel 2285 des Code Civil haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen und profitiert nur von Forderungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Der aufnehmende FCP erklärt sich damit einverstanden, anstelle des aufgenommenen Teilfonds der SICAV Folgendes zu übernehmen:

- die gesamten Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds, wie sie zum Zeitpunkt der Fusion möglicherweise bestehen;
- die Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, die dem aufgenommenen Teilfonds aufgrund der Auflösung des Teilfonds und seiner Liquidation als Folge der Fusion entstehen, insbesondere die Steuerabgaben, die eventuell fällig werden.

2.3 Durchführung der Fusion und Vergütung des eingebrachten Nettovermögens

2.3.1 Zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Anteile des aufnehmenden FCP gegen die Anteile des aufgenommenen Teilfonds wird wie folgt vorgegangen:

2.3.1.1 Das Nettovermögen jedes OGA wird nach denselben Regeln geschätzt, die von ihnen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts angewandt werden, die an jedem Geschäftstag mit Ausnahme von Feiertagen in Frankreich, auch wenn die Referenzbörse(n) geöffnet ist/sind, oder von Tagen, an denen die Pariser Börse geschlossen ist, erfolgt.

2.3.1.2 Der berücksichtigte Nettoinventarwert der Anteile jedes OGA ist derjenige, der nach den üblichen Regeln in Abhängigkeit vom Gesamtwert des Nettovermögens und der Anzahl der Anteile, aus denen sich das Vermögen jedes OGA zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammensetzt, berechnet wird.

2.3.2 Die Anteile des FCP werden auf der Grundlage eines ursprünglichen Werts aufgelegt, der dem Wert der Anteile der SICAV am Tag der Fusion entspricht.

Die Anzahl der Anteile des aufnehmenden FCP, die den Anteilhabern des aufgenommenen Teilfonds der SICAV im Austausch für das eingebrachte Vermögen zugeteilt werden, ergibt sich aus dem Nettoinventarwert der Anteile des aufgenommenen Teilfonds, und zwar im Verhältnis eines IC-Anteils des aufnehmenden FCP zu einem IC-Anteil des aufgenommenen Teilfonds, eines ID-Anteils des aufgenommenen FCP zu einem ID-Anteil des aufgenommenen Teilfonds, eines ES-Anteils des aufgenommenen FCP zu einem ES-Anteil des aufgenommenen Teilfonds, eines RC-Anteils des aufgenommenen FCP zu einem RC-Anteil des aufgenommenen Teilfonds, eines RC2-Anteils des

aufnehmenden FCP zu einem RC2-Anteil des aufgenommenen Teilfonds, d.h. ein Umtauschverhältnis von 1:1.

2.3.3 Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der SICAV in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat, die Zeichnungen und Rücknahmen des aufgenommenen Teilfonds ab dem Zeitpunkt der zentralen Erfassung am Tag der Fusion, d.h. ab dem 18.02.2022 um 12.00 Uhr, auszusetzen.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft des aufgenommenen Teilfonds auch beschlossen, dass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile ab dem Erhalt eines individuellen Schreibens an sie innerhalb einer Frist von drei Monaten kostenlos zurücknehmen zu lassen.

2.3.4 Der Chief Executive Officer der SICAV des aufgenommenen Teilfonds wird unter der Aufsicht des Abschlussprüfers eine Bewertung des Nettovermögens des aufgenommenen Teilfonds auf der Grundlage des Abschlusses zum Börsenschlusskurs am 18.02.2022 vornehmen. Der Abschlussprüfer wird in seinem Bericht die Bedingungen für die Durchführung der Fusion zwischen den beiden OGA bestätigen.

2.3.5 Die Fusion wird am von der außerordentlichen Hauptversammlung der SICAV des aufgenommenen Teilfonds festgelegten Tag endgültig, d.h. am 18.02.2022.

2.3.6 Mit dem effektiven Durchführung der Fusion wird der aufgenommene Teilfonds automatisch aufgelöst. Die gesamten Verbindlichkeiten des Fonds werden vom aufnehmenden FCP übernommen. Die Auflösung eines Teilfonds führt nicht zur Liquidation der SICAV, sondern zu einer Verringerung ihres Vermögens, sofern die SICAV andere Teilfonds umfasst, die nach dieser Auflösung fortbestehen.

2.3.7 Am selben Tag werden die IC-Anteile, die vom aufnehmenden FCP als Gegenleistung für die Einlagen des aufgenommenen Teilfonds aufgelegt wurden, sofort und direkt den Anteilinhabern von IC-Anteilen des aufgenommenen Teilfonds zugeteilt, die ID-Anteile, die vom aufnehmenden FCP als Gegenleistung für die Einlagen des aufgenommenen Teilfonds aufgelegt wurden, werden sofort und direkt den Anteilinhabern von ID-Anteilen des aufgenommenen Teilfonds zugeteilt, die ES-Anteile, die vom übernehmenden Investmentfonds als Gegenleistung für die Einlagen des übertragenden Teilfonds aufgelegt werden, werden sofort und direkt den Anteilinhabern der ES-Anteile des übertragenden Teilfonds zugeteilt; die RC-Anteile, die vom übernehmenden Investmentfonds als Gegenleistung für die Einlagen des übertragenden Teilfonds aufgelegt werden, werden sofort und direkt den Anteilinhabern der RC-Anteile des übertragenden Teilfonds zugeteilt; und die RC2-Anteile, die vom übernehmenden Investmentfonds als Gegenleistung für die Einlagen des übertragenden Teilfonds aufgelegt werden, werden sofort und direkt den Anteilinhabern der RC2-Anteile des übertragenden Teilfonds zugeteilt.

Die so aufgelegten Anteile des aufnehmenden FCP sind den ausgegebenen alten Anteilen vollständig gleichgestellt.

Die Anzahl der vom aufnehmenden FCP begebenen Anteile entspricht dem Nettovermögen des aufgenommenen Teilfonds am Tag der Fusion.

2.3.8 Der aufnehmende FCP wird die Wertpapiere zu ihrem Einbringungswert in seinem Vermögen verbuchen.

2.3.9 Die BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL mit Sitz in 67913 STRASBOURG CEDEX, 4 rue Frédéric-Guillaume RAIFFEISEN, wird die Umtauschtransaktionen der Anteile des aufnehmenden FCP gegen die Anteile des aufgenommenen Teilfonds zentral vornehmen, wobei die Transaktionen so bald wie möglich nach der endgültigen Durchführung der Fusion beginnen müssen.

2.4 Steuerverpflichtungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen OGAs gemäß Artikel 208-1 A bis des Code général des impôts von der Körperschaftssteuer befreit sind. Daher beabsichtigen sie, diese Fusion im Rahmen des Steuerregimes der Artikel 115 A, 210 A bis 210 C, 816 und 832 des CGI durchzuführen. Nach den geltenden Vorschriften würde das Steuerregime für natürliche und juristische Personen am Tag des Abschlusses dieses Fusionsvertrages wie folgt aussehen:

Besteuerung von in Frankreich gebietsansässigen natürlichen Personen - mit Ausnahme von Anteilen, die in einem PEA gehalten werden:

Anteilinhaber, die in Frankreich gebietsansässige natürliche Personen sind, profitieren von einer aufgeschobenen Besteuerung: Der Umtausch wird bei der Bestimmung der Einkommenssteuer für das Jahr des Umtauschs nicht in die Berechnung der Gewinne einbezogen. Der realisierte Gewinn oder Verlust wird erst bei der späteren Veräußerung oder Rücknahme der bei dem Umtausch erhaltenen Wertpapiere unter Bezugnahme auf den Einstandspreis der Anteile des aufgenommenen Teilfonds berechnet.

Besteuerung gebietsansässiger juristischer Personen:

Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds, die der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Personen oder juristische Personen sind, die im Zuge der Besteuerung auf der Grundlage der realen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gewinne der Ertragsteuer unterliegen, und denen bei dem Umtausch ein Verlust oder ein Gewinn entsteht, unterliegen diesbezüglich den Bestimmungen von Artikel 38-5 bis.

Artikel 38-5 bis sieht vor, dass das bei einem Umtausch von Wertpapieren im Zuge einer Verschmelzung von OGA festgestellte Ergebnis nicht unmittelbar in das steuerpflichtige Ergebnis eingeht sondern bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der im Austausch erhaltenen Wertpapiere aufgeschoben wird.

Für Anteilinhaber, die körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen sind, verliert die Neutralisierung des Umtauschs aufgrund der obligatorischen Bewertung der OGA-Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am Ende des Geschäftsjahres jedoch einen Teil ihrer Wirkung, da die festgestellten Bewertungsunterschiede in das steuerpflichtige Ergebnis der körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Person einfließen (Artikel 209 O A des CGI).

ARTIKEL 3 - DIVERSE BESTIMMUNGEN

3.1 Delegationen

Der Chief Executive Officer der SICAV des aufgenommenen Teilfonds und der stellvertretende Generaldirektor der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden FCP haben sämtliche Vollmachten, mit der Befugnis, sich selbst zu ersetzen, um die Transaktion zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und insbesondere:

- zur Genehmigung der Bewertung der Vermögenswerte und des endgültigen Umtauschverhältnisses,
- zur Übertragung aller in den Vermögenswerten des aufgenommenen Teilfonds enthaltenen Wertpapiere an den aufnehmenden FCP, zu diesem Zweck zur Unterzeichnung aller relevanten Urkunden und Dokumente, Erstellung aller bestätigenden, ergänzenden oder berichtigenden Urkunden, die gegebenenfalls erforderlich sind, zur Vornahme aller relevanten Handlungen und Formalitäten, um die Übertragung der Vermögenswerte des aufgenommenen Teilfonds von der SICAV an den aufnehmenden FCP zu ermöglichen.
- zur Erfüllung aller Formalitäten, Abgabe aller Erklärungen, insbesondere bei den Finanzbehörden, sowie aller Zustellungen und Bekanntmachungen an beliebige Personen.
- zur Einleitung oder Verfolgung jeglicher Verfahren im Fall von Schwierigkeiten.

3.2 Einsprüche

Die Gläubiger der an der Fusion beteiligten OGA, deren Forderungen vor der Bekanntmachung des Fusionsplans entstanden sind, können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales (B.O.D.A.C.C.) Widerspruch gegen den Fusionsplan einlegen.

3.3 Aufschiebende Bedingungen

Die endgültige Durchführung der Fusion unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass das im allgemeinen Reglement der AMF vorgesehene besondere Verfahren eingehalten wird, d. h.:

- Übermittlung des vorliegenden Fusionsplans an den Abschlussprüfer mindestens 45 Tage vor dem 18.02.2022, dem Datum der Fusion, wobei der Abschlussprüfer seinen Bericht den Anteilseignern mindestens 15 Tage vor diesem Datum zur Verfügung stellen muss;
- Einreichung des Fusionsplans bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts von Paris und Veröffentlichung einer Mitteilung in einem Medium, das zur Entgegennahme gesetzlicher Anzeigen berechtigt ist, die spätestens 30 Tage vor dem Vollzug der Fusion durch Einbringung des gesamten Vermögens des aufgenommenen Teilfonds der SICAV in den aufnehmenden FCP erscheinen muss.
- Vorherige Genehmigung der geplanten Änderung der Rechtsstruktur durch die Autorité des Marchés Financiers.
- Genehmigung des Fusionsvertrags des aufgenommenen Teilfonds sowie der darin vereinbarten Bedingungen für den Umtausch und die Fusion durch die außerordentliche Hauptversammlung der SICAV.
- Bewertung der Einlagen und Festlegung der Umtauschverhältnisse durch den CEO der SICAV des aufgenommenen Teilfonds und durch für den aufnehmenden FCP.
- Bewertung der Vermögenswerte und Bestimmung des Umtauschverhältnisses durch den CEO der Verwaltungsgesellschaft für den aufgenommenen Teilfonds der SICAV und durch die Verwaltungsgesellschaft für den aufnehmenden FCP.
- Genehmigung des Fusionsvertrags sowie der darin vereinbarten Bedingungen für den Umtausch und die Fusion durch die außerordentliche Hauptversammlung der SICAV des aufgenommenen Teilfonds, die zum 07.02.2022 einberufen wurde, und bei mangelnder Beschlussunfähigkeit zum 17.02.2022;

Sollten die oben genannten aufschiebenden Bedingungen nicht erfüllt werden, würde der besagte Vertrag als null und nichtig angesehen werden.

3.4 Formalitäten

Um alle gesetzlich vorgeschriebenen oder notwendig erscheinenden Formalitäten zu erledigen, werden dem Inhaber einer Kopie dieser Urkunde sämtliche Vollmachten erteilt.

3.5 Kosten - Wahl des Gerichtsstands

Alle Kosten, Gebühren und Honorare, die aufgrund dieser Urkunde sowie ihrer Folgen oder Konsequenzen anfallen, gehen ausschließlich zu Lasten des aufnehmenden FCP, der sich dazu verpflichtet.

Für die Durchführung dieser Urkunde und ihrer Folgemaßnahmen wählen die Parteien ihren Geschäftssitz als Zustellungsort.

Ausgefertigt in Paris am 27.12.2021
in 2 Exemplaren

Die SICAV

Die Verwaltungsgesellschaft

Claire BOURGEOIS
CEO Stellvertretender Generaldirektor

Christophe VACCA GOYA